
Notverordnung über die Kompensationsleistungen der Gemeinden betreffend die Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIb)

Vom 7. April 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung 2 vom 13. März 2020¹⁾ über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) und § 74 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾,

beschliesst:³⁾

I.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Kompensationsleistungen der Gemeinden für die Ausfallentschädigung, die der Kanton gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Verordnung IIIa) geleistet hat.

§ 2 Verrechnung an die Gemeinden

¹ Die dem Kanton entstandenen Kosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.

² Die Verrechnung erfolgt mit dem Finanzausgleich in den Jahren 2021, 2022 und 2023.

1) SR 818.101.24

2) SGS 100

3) Vom Landrat genehmigt am 5. 5. 2020.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Notverordnung tritt rückwirkend per 16. März 2020 in Kraft.²⁾

Liestal, 7. April 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

2) Vom Landrat genehmigt am 5. 4. 2020.